

**Der Gemeinderat beschließt die folgende**

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von  
Grundschulern in Weinstadt**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“ beschlossen:

**Artikel I**

§8 Absätze 4 bis 8 werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung <b>bis 13.00 Uhr</b> <b>ab 1.9.2020</b>	Betreuung <b>bis 14.00 Uhr</b> <b>ab 1.9.2020</b>
	1	92 €
2	78 €	99 €
3	55 €	70 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	23 €	29 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	92 €	117 €

(5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und

Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr ab 1.9.2020	Betreuung bis 16.00 Uhr ab 1.9.2020
1	25 €	38 €
2	21 €	32 €
3	15 €	23 €
4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	6 €	10 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	25 €	38 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die

Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr ab 1.9.2020	Nach der Schule 15.00–17.00 Uhr ab 1.9.2020	Mittagsbetreuung freitags nach der 4. Std.–13.00 Uhr ab 1.9.2020	Anschlussbetreuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr ab 1.9.2020

	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	11,80 €	23,30 €	15,60 €	23,30 €
2	10,00 €	19,80 €	13,30 €	19,80 €
3	7,10 €	14,00 €	9,40 €	14,00 €
4 und mehr kindergeldberechtigte n Kindern	3,00 €	5,80 €	3,90 €	5,80 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	11,80 €	23,30 €	15,60 €	23,30 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **87,50 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,50 €** monatlich erhoben.

- (7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 1.9.2020
14.00 Uhr	70,00 €
15.00 Uhr	115,00 €
16.00 Uhr	123,00 €
17.00 Uhr	132,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die

Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

- (8) Der Träger gewährt im Rahmen einer Sozialstaffelung Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, bei der Betreuung in allen Angeboten dieser Satzung als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes nach den Absätzen 4 bis 7 (ohne den jeweiligen Verpflegungsbeitrag) für die Betreuung ihrer Kinder in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs. 9) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Dies gilt nicht für Auswärtige. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in § 8 Abs. 4-7 genannten Elternbeiträge.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate. Die errechneten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5 %, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist. Eine Neueinstufung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Ermäßigung und Neueinstufung gelten ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag beim Träger eingegangen ist.

In anderen begründeten Härtefällen kann der Beitrag von der Stadt Weinstadt ermäßigt werden.

Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn die Kindergeldberechtigung für ein bei der

Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind endet. Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschuldner für die gewährte Ermäßigung.

## **Artikel II**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt tritt zum 1. September 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Weinstadt, den 24.10.2019

Michael Scharmann

Oberbürgermeister